

5963/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6331/J - NR/1999 betreffend Überstunden, Teilzeitarbeit und Arbeitszeitverkürzung, die die Abgeordneten Dr. MOSER, Freundinnen und Freunde am 20. Mai 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Beantwortung der Fragen nur auf den Bereich der Zentralleitung des Ressorts bezieht, da die Erhebungen, die für eine Einbeziehung der nachgeordneten Dienststellen erforderlich gewesen wären, einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursacht hätte.

Zu Frage 1:

Als Vergleichszeitraum zwischen den Jahren 1999 und 1994 wurde der Monat März gewählt. Die Angaben für den Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung sind Beilage 1, diejenigen für den Verwaltungsbereich Verkehr Beilage 2 zu entnehmen. Ein genauer Vergleich ist insofern problematisch, als die Aufgaben meines Ressorts seit 1994 mehrfach geändert wurden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Auch hier wurde als Vergleichszeitraum der Monat März in den Jahren 1999 und 1994 herangezogen. Die Angaben für den Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung sind Beilage 1, diejenigen für den Verwaltungsbereich Verkehr Beilage 2 zu entnehmen. Es ist jedoch anzumerken, dass das Dienstrecht Teilzeitarbeitsplätze nicht vorsieht, sondern nur die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

Zu Frage 4:

Die Beilagen 1 und 2 enthalten auch die besoldungsrechtlichen Einstufungen der Beamten in die Verwendungsgruppen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Beamten der Allgemeinen Verwaltung nach dem Gehaltsgesetz 1956 in der geltenden Fassung sowie der Vertragsbediensteten nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme des Vertragsbediensteten - Reformgesetzes. Die Angaben der Gehaltsstufen allein, wie dies erfragt wurde, konnten nicht angegeben werden, da diese auf die jeweiligen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen bezogen sind.

Zu Frage 5:

Der Bund als Dienstgeber ist sich der Situation am Arbeitsmarkt bewusst und daher bemüht, arbeitsmarktkonform vorzugehen. Als Nachweis dafür kann angeführt werden, dass trotz des Sinkens der eingesetzten Personalkapazität die Zahl der Beschäftigten nicht abgenommen hat. Durch die Ausweitung der Teilbeschäftigungsmöglichkeiten wurden im Jahresdurchschnitt 1998 mehr Menschen beschäftigt als 1997.

Die Überstunden wurden in den letzten Jahren bereits gezielt und deutlich durch entsprechende bundesweite Programme reduziert. Eine weitere Reduzierung der Überstunden kann allerdings generell als nicht realisierbar angesehen werden. Überstunden werden im Allgemeinen nicht regelmäßig geleistet, sondern sind von Belastungsspitzen abhängig. Würde man anstelle dieser Überstunden zusätzliches Personal einstellen, wäre dieses folglich zeitweise

unter - bzw. nicht beschäftigt. Weiters entfallen Überstunden auf Personal unterschiedlicher Besoldungs - und Verwendungsgruppen, unterschiedlicher Fachbereiche und unterschiedlicher organisatorischer Zuordnungen, sodass zusätzliches Personal mit vertretbarem Beschäftigungsmaß anstelle der Überstunden praktisch nicht einsetzbar ist.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Derzeit sind im Ressortbereich drei Planstellen ausgeschrieben, die jedoch mit Leitungsfunktionen verbunden sind. Solche Aufgaben können zweckmäßigerweise nicht von Teilzeitbeschäftigten bewältigt werden. Teilzeitarbeit bringt aber auch vermehrten Koordinierungsaufwand sowie zusätzliche Raum- und Ausstattungskosten mit sich, da die meisten Teilzeitarbeitenden nur den Vormittag für ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen wollen. Wegen der wesentlich gekürzten finanziellen Abgeltung von Teilzeitarbeit, die die Lebenshaltungskosten nicht im vollen Umfang abdecken können, wird Teilzeitarbeit nach den bisherigen Erfahrungen auch nicht sehr angestrebt. Im Übrigen gilt auch für Teilzeitarbeitende das Ausschreibungsgesetz 1989 in der geltenden Fassung.

Zu Frage 9:

Die Auswirkungen einer Arbeitszeitverkürzung von 12,5% können theoretisch in Beschäftigung umgerechnet werden. Eine solche Berechnung wurde bereits vor mehr als einem Jahr im Bundesministerium für Finanzen angestellt. Unter Einrechnung des mit mehr Personal verbundenen Mehrbedarfs an interner Verwaltung hat diese Berechnung einen zusätzlichen Personalbedarf von ca. 15% der Personalkapazität ergeben. Bei den Überlegungen ist deutlich geworden, dass - abgesehen von den Auswirkungen auf die Personalausgaben - durch die räumlich und qualitativ starke Verteilung des Personals primär zusätzliche Überstunden notwendig wären und keineswegs die erwarteten Auswirkungen auf die Beschäftigung erreicht werden könnten, wenn man geringfügige Beschäftigung in großem Umfang wohl von vornherein ausschließt. Diesen Überlegungen ist auch vom Standpunkt meines Ressorts beizupflichten.

Einem Beschäftigungseffekt durch Arbeitszeitverkürzung stehen dieselben praktischen Hemmnisse entgegen wie der Einstellung von zusätzlichem Personal anstelle von Überstunden. Um eine neue Halbtagskraft einstellen zu können, müssten innerhalb einer Organisationseinheit vier Vollbeschäftigte mit den gleichen Aufgaben vorhanden sein ($4 \times 12,5\% = 50\%$). Die Aufgaben sind allerdings nicht derart konform, dass diese rein theoretische Vorgehensweise eingeschlagen werden könnte.

Zu Frage 10:

Eine Arbeitszeitverkürzung von 12,5% bei vollem Lohnausgleich würde den Betriebsaufwand (zusätzlicher Personal- und Arbeitsplatzaufwand) um 20% anheben. Diese Auswirkung würde den eingeschlagenen Weg der Budgetkonsolidierung zunichte machen und die Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft nachhaltig negativ beeinflussen. Der Budgetdruck, der auch im Lichte der Konvergenzkriterien zu sehen ist, würde lediglich zu vermehrtem Rationalisierungsdruck führen. Damit wäre der gewünschte Beschäftigungseffekt nicht gegeben, aber die Gefahr des Qualitätsverlustes bei den Leistungen des Bundes groß.

Anlage konnte nicht gescannt werden!!!